



*Soviel Selbstbestimmung wie möglich. Soviel Unterstützung wie notwendig.
Soviel Freiheit wie möglich. Soviel Sicherheit wie notwendig.*

Das HEIMAUFGESSETZ und die Rolle der BEWOHNERVERTRETUNG in den Sonderschulen

Info

A) Einleitung

Das österreichische Parlament hat im März 2017 die Novelle des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) beschlossen. Damit wird dessen Geltungsbereich ab 1. Juli 2018 auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger ausgeweitet. Neben sonder-, heil- und sozialpädagogischen Heimen, Wohngemeinschaften und Tageseinrichtungen sind auch **Sonderschulen** vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

B) Recht auf Bewegungsfreiheit

Das Recht auf persönliche Freiheit ist ein **Menschenrecht**. Das HeimAufG regelt klar, unter welchen Voraussetzungen dieses beschränkt werden darf. Eine Freiheitsbeschränkung kann insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen oder durch deren Androhung erfolgen. Gleichzeitig sieht das Gesetz eine **externe und unabhängige Kontrolle** dieser Maßnahmen durch die Bewohnerververtretung vor.

C) Begriff der Freiheitsbeschränkung

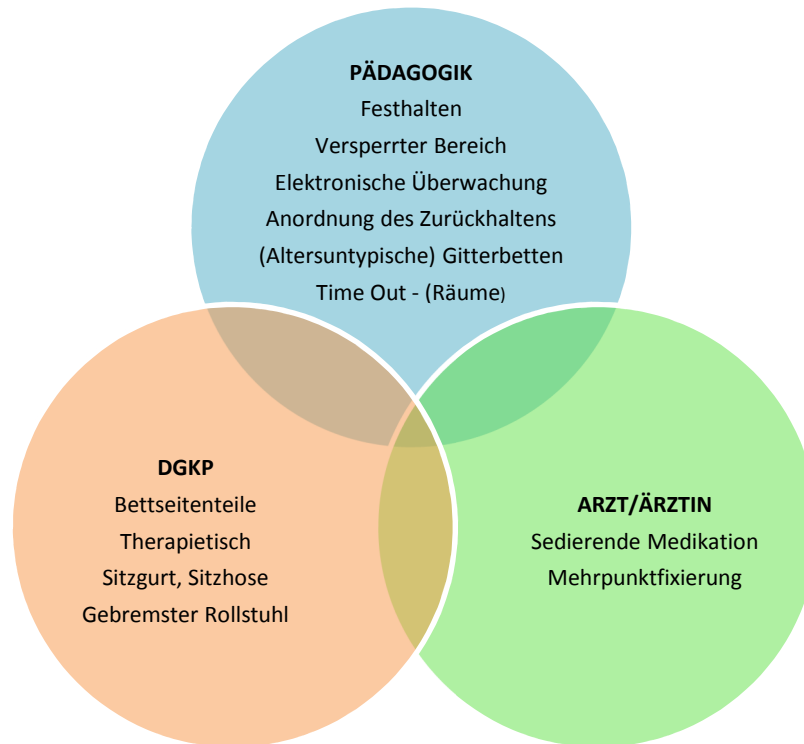
Eine Freiheitsbeschränkung wird im HeimAufG definiert als...

- 1) **Unterbindung der Ortsveränderung** einer betreuten oder gepflegten Person
- 2) **gegen oder ohne ihren Willen**
- 3) mit **physischen Mitteln**, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen oder durch deren **Androhung**.

Keine Freiheitsbeschränkung im Sinne des HeimAufG liegt vor bei sog. **alterstypischen Beschränkungen**, die an minderjährigen Personen vorgenommen werden.



Die nachstehende Skizze zeigt - in Abhängigkeit der im Regelfall **zur Anordnung befugten Berufsgruppe** - typische Arten von Freiheitsbeschränkungen:



2

D) Alterstypische Freiheitsbeschränkungen

Für unbedenkliche „alterstypische“ Maßnahmen der Pflege und Erziehung, wie zB das Angurten eines Kleinkindes im Kinderwagen, kommen die Schutzbestimmungen des HeimAufG nicht zur Anwendung. Würde ein gleichaltriges psychisch „gesundes“ Kind durch verständige, pflichtgemäße Eltern derselben Beschränkung unterworfen, so liegt in der Regel eine alterstypische Maßnahme vor. Als **Maßstab** gilt immer das **Lebensalter** und nicht das Entwicklungsalter!

Keinesfalls als alterstypische Freiheitsbeschränkungen anzusehen sind:

- Verabreichung sedierender (Psycho)Pharmaka
- Körperlicher Zugriff / Festhalten von Minderjährigen bei Impulsdurchbrüchen
- Verschlossene Zimmer oder Bereiche
- Elektronische Überwachungssysteme mit Anordnung des Zurückhaltens
- Mechanische Maßnahmen, wie insb Gurtfixierungen, Bettseitenteile, Sitzhose, Therapietische, gebremste Rollstühle etc
- Verbringen, Zurück- oder Festhalten im Zimmer oder Time-out-Räumen



Die Gesetzesmaterialien empfehlen in Zweifelsfällen eine **Verdachtsmeldung** an die Bewohnerververtretung abzugeben und die Frage der Alterstypizität mit dieser zu klären.

E) Begriff der „medikamentösen Freiheitsbeschränkung“

Eine „Freiheitsbeschränkung durch Medikamente“ liegt vor, wenn die Behandlung mit dem Arzneimittel – unabhängig von Ihrer therapeutischen Indikation - unmittelbar die **Verringerung/Dämpfung eines Bewegungsdranges bezweckt und** die erwünschte Dämpfung auch eintritt. Dies ist bei Schülerinnen und Schülern insbesondere dann der Fall, wenn Symptome wie **Agitiertheit, Aggression, motorische Unruhe, enthemmtes Verhalten und Schreien** durch die Verabreichung beruhigend wirkender Medikamente gedämpft werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Medikamente als **Dauertherapie** oder als **Einzelfallmedikation** („bei Bedarf“) verabreicht werden. Keine Freiheitsbeschränkung durch Medikamente liegt vor, wenn die Verabreichung des Medikaments mangels schonenderer Alternativen das einzige Mittel darstellt, um die gesundheitliche Situation des Patienten zu verbessern und die allenfalls eingetretene Bewegungsdämpfung eine **unvermeidliche Nebenwirkung** eines anderen Behandlungszwecks ist (z.B. Schmerztherapie, Behandlung von Angstzuständen, Wahnbildern und Depression). Die nachstehend abgebildete Tabelle stellt auf eine sehr vereinfachte, schematische Weise dar, in welchen Fällen die pharmakologische Therapie typischerweise auch eine Freiheitsbeschränkung verwirklicht (insb. bei Verabreichung von Benzodiazepinen und Antipsychotika):

3

„Psychische“ Symptome	i.d.R. keine Freiheitsbeschränkung Sedierung/Dämpfung ist unvermeidliche Nebenwirkung in der Behandlung anderer Symptome	Verhaltensstörungen	i.d.R. Freiheitsbeschränkung Dämpfung von Symptomen einer psychischen Erkrankung, die mit Bewegungsüberschuss einhergehen
➤ Angststörung		➤ Aggression	
➤ Depression		➤ Agitiertheit	
➤ Schlafstörungen		➤ Enthemmtes Verhalten	
➤ Wahn, Sinnestäuschung		➤ Wandern (Poriomanie)	
Entzug		➤ Motorische Unruhe	
Epilepsien, Verkrampfung		➤ Schreien	
Schmerzen, Palliativbehandlung			



F) Begriff der Freiheitseinschränkung

Von der Freiheitsbeschränkung (ohne oder gegen den Willen des Betroffenen) ist die sog. **Freiheitseinschränkung** zu unterscheiden. Eine Freiheitseinschränkung kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung (= Wunsch/Verlangen) der Schülerin/des Schülers erfolgen. Die Schülerin/der Schüler muss diesbezüglich **entscheidungsfähig** sein, d.h. die Bedeutung und die Folgen seines Handelns verstehen können. Diese Einwilligung kann von der Schülerin/dem Schüler jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung ist ebenfalls zu **dokumentieren** und auch die Freiheitseinschränkung ist an die Bewohnerververtretung zu **melden**.

4

G) Vertretung der Schülerinnen und Schüler

Die Vertretung der Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen bei der Wahrnehmung deren Rechtes auf persönliche Freiheit obliegt den regional zuständigen **Vereinen für Bewohnerververtretung**. Der „NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz, Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung“ ist für alle Sonderschulen im Industrie-, Most- und Waldviertel zuständig.

Im Schuljahr 2019/2020 werden die Besuche der für die einzelnen Sonderschulen zuständigen Bewohnervertreterinnen und Bewohnervertreter grundsätzlich **angekündigt** erfolgen. Damit soll gewährleistet werden, dass für den Erstbesuch der Bewohnerververtretung bzw. für die Überprüfung von etwaigen Freiheitsbeschränkungen die relevanten Ansprechpersonen in den Schulen anwesend sind und der schulische Betrieb bzw. der **Unterricht so wenig wie möglich beeinträchtigt** wird. Die Kontaktaufnahme der Bewohnerververtretung erfolgt primär über die Direktion.

H) Befugnisse und Pflichten der Bewohnerververtretung

Die Bewohnervertreterin, der Bewohnervertreter ist berechtigt, mit der die Freiheitsbeschränkung anordnenden Person sowie dem pädagogischen oder pflegerischen Personal das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen.

Zu diesem Zweck wird im Regelfall in der Schule eine kurze **Vorbesprechung mit der Direktorin/dem Direktor** bzw. einer anderen von dieser benannten Person, der anordnungsbefugten Person sowie den **vorfallsbeteiligten Personen** erfolgen.



Im Anschluss an die Vorbesprechung hat sich die Bewohnervertreterin, der Bewohnervertreter von der/dem von einer Freiheitsbeschränkung betroffenen Schülerin/Schüler einen **persönlichen Eindruck** zu verschaffen. Im Rahmen der Vorbesprechung soll in aller Regel geklärt werden, ob an dem Gespräch der Bewohnervertreterin/dem Bewohnervertreter mit der Schülerin/ dem Schüler eine **Vertrauensperson** des Kindes oder Jugendlichen bzw. eine Betreuungsperson teilnehmen soll. Ungeachtet dessen hat die Bewohnerververtretung das Recht, sich auch **alleine und ungestört** mit der Schülerin/ dem Schüler zu besprechen und auch andere Schülerinnen und Schüler zu befragen.

Die Bewohnerververtretung ist berechtigt, in die für ihre Vertretungstätigkeit relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen **Einsicht** zu nehmen. Dazu zählen insbesondere das Vorfallsprotokoll bzw. die **Krisendokumentation**, das Klassenbuch sowie die Krankengeschichte und Pflegedokumentation. Sie kann die Schule auch jederzeit unangemeldet besuchen.

Die Aufgabe/der Auftrag der Bewohnerververtretung ist, im Rahmen dieses persönlichen Besuches zu überprüfen, ob die freiheitsbeschränkende Maßnahme den Voraussetzungen des Heimaufenthaltsgesetzes entspricht.

Die Bewohnerververtretung achtet darauf, dass durch ihre Tätigkeit der schulische Betrieb bzw. der **Unterricht so wenig wie möglich beeinträchtigt** wird.

Die Bewohnervertreterin, der Bewohnervertreter ist zur **Verschwiegenheit** über die in Ausübung seiner Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen verpflichtet.

l) Zulässigkeitsvoraussetzungen für freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Das HeimAufG unterscheidet zwischen sog. materiellrechtlichen und formellrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Ein Eingriff in das Recht auf Bewegungsfreiheit ist dann gerechtfertigt, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen. Folgende **materiellrechtliche Voraussetzungen** müssen zusammen vorliegen, damit eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen werden darf:

- 1) Die Schülerin/ der Schüler ist **psychisch krank** oder **intellektuell beeinträchtigt und**
- 2) **gefährdet** in diesem Zusammenhang sein Leben oder seine Gesundheit oder das **Leben oder die Gesundheit** anderer **ernstlich und erheblich**.
- 3) Die Beschränkung ist zur Abwehr dieser Gefahr **unerlässlich, geeignet** und auch **angemessen** (sog. Verhältnismäßigkeitsprinzip).



- 4) Die Gefahr kann durch andere Maßnahmen nicht abgewendet werden. Es gibt **keine gelinderen Mittel oder Alternativen** zum Eingriff in das Freiheitsrecht. Die Beschränkung ist somit „*ultima ratio*“ erforderlich.
- 5) Bei Anordnung und Durchführung der Freiheitsbeschränkung sind die jeweiligen (pädagogisch, pflegerisch, medizinisch) **fachlichen Standards** einzuhalten.

Darüber hinaus müssen noch sog. **formelle Verfahrensregeln** eingehalten werden, damit eine Freiheitsbeschränkung rechtmäßig ist:

- 1) **Unverzügliche (sofortige) Meldung** der Freiheitsbeschränkung oder deren Aufhebung an die Bewohnerververtretung
- 2) **Anordnung** durch dazu befugte Person (Pädagogische Leitung/ Ärztin/Arzt/ Diplomierte Krankenpflegeperson; siehe Grafik S.2 oben)
- 3) **Nachvollziehbare Dokumentation** (Beginn, Art, Grund und Dauer der Freiheitsbeschränkung)
- 4) **Aufklärung** der Schülerin/des Schülers über die Maßnahme auf geeignete Art und Weise
- 5) Nur bei Freiheitsbeschränkungen, die länger als 48 Stunden andauern oder regelmäßig wiederkehrend sind: Einholung einer **ärztl. Gefährdungsprognose**

Bei Freiheitsbeschränkungen, die länger als 48 Stunden andauern oder regelmäßig wiederkehrend sind, muss die Direktorin/der Direktor ein aktuelles ärztliches Gutachten/Zeugnis oder eine **sonstige ärztliche Aufzeichnung** über das Vorliegen einer psychischen Erkrankung/ intellektuellen Beeinträchtigung und der damit im Zusammenhang stehenden ernstlichen und erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung einholen.

Von allen Beteiligten ist anzustreben, dass vorgenommene Freiheitsbeschränkungen *ultima ratio* zur Gefahrenabwehr notwendig sind und von geringster Intensität und kürzest möglicher Dauer sowie schonend und verhältnismäßig unter Einhaltung zeitgemäßer fachlicher Standards erfolgen. Die Anwendung von gelinderen Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen hat immer Vorrang!

Die Bewohnerververtretung ist **weder** dazu **berechtigt Freiheitsbeschränkungen zu verbieten, noch diese zu genehmigen**. Sie überprüft das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen und kann in Einzelfällen einen **Antrag auf gerichtliche Überprüfung** der Freiheitsbeschränkung beim zuständigen Bezirksgericht einbringen.



J) Gerichtliches Überprüfungsverfahren

Die **Schülerin/der Schüler**, die **Bewohnerververtretung**, der **Obsorgeberechtigte** und die **Direktorin/der Direktor** können beim zuständigen Bezirksgericht einen **Antrag** auf gerichtliche Überprüfung der Freiheitsbeschränkung **formlos** einbringen. **Innerhalb von 7 Tagen** hat die zuständige Richterin/der Richter in der Schule eine **Erstanhörung** durchzuführen und zu entscheiden, ob die Freiheitsbeschränkung vorläufig für zulässig erklärt wird oder unzulässig ist. **Binnen weiteren 14 Tagen** findet eine **mündliche Verhandlung** mit verpflichtender Beiziehung eines Sachverständigen (Arzt/Ärztin, DGKP oder Sonder- und Heilpädagoge-/pädagogin) statt. Das Gericht entscheidet in dieser mündlichen Verhandlung sofort, ob und ggf. wie lange (max. 6 Monate) die Freiheitsbeschränkung zulässig ist. Erstanhörung und mündliche Verhandlung können auch an einem Termin verbunden werden.

7

K) Meldung an die Bewohnerververtretung

Da das HeimAufG auch **verbindliche Dokumentations- und Meldepflichten** festlegt, ist der Bewohnerververtretung jede Freiheitsbe- und einschränkende Maßnahme an einer Schülerin/ einem Schüler über eine **sichere Datenverbindung** unverzüglich zu melden. Für die Einhaltung der Meldepflicht **verantwortlich ist die Direktorin/ der Direktor**. Die Meldung selbst kann von jeder von der Direktion dazu beauftragten Person vorgenommen werden.

Die Bewohnerververtretung bietet eine **kostenlose und datenschutzkonforme WEB-Applikation** zur Meldung freiheitsbeschränkender Maßnahmen an. Da es sich bei der Meldung von Freiheitsbeschränkungen um sensible Daten handelt und die Verständigung der gesetzlichen Vertretung unverzüglich zu erfolgen hat, ist die Meldung per Fax, E-Mail oder Brief grundsätzlich nicht möglich!

Alle Informationen dazu können Sie auf unserer Webseite <https://www.noelv.at> herunterladen. Das Formular zur Anforderung von Zugangsdaten zur Web-Applikation sowie das Handbuch „WEB-Applikation“ ist ebenfalls als Download abrufbar.

L) Aufhebung der Freiheitsbeschränkung

Eine Freiheitsbeschränkung ist **sofort aufzuheben**, wenn eine ihrer **Zulässigkeitsvoraussetzungen** (siehe Punkt H) **weggefallen** ist oder das zuständige

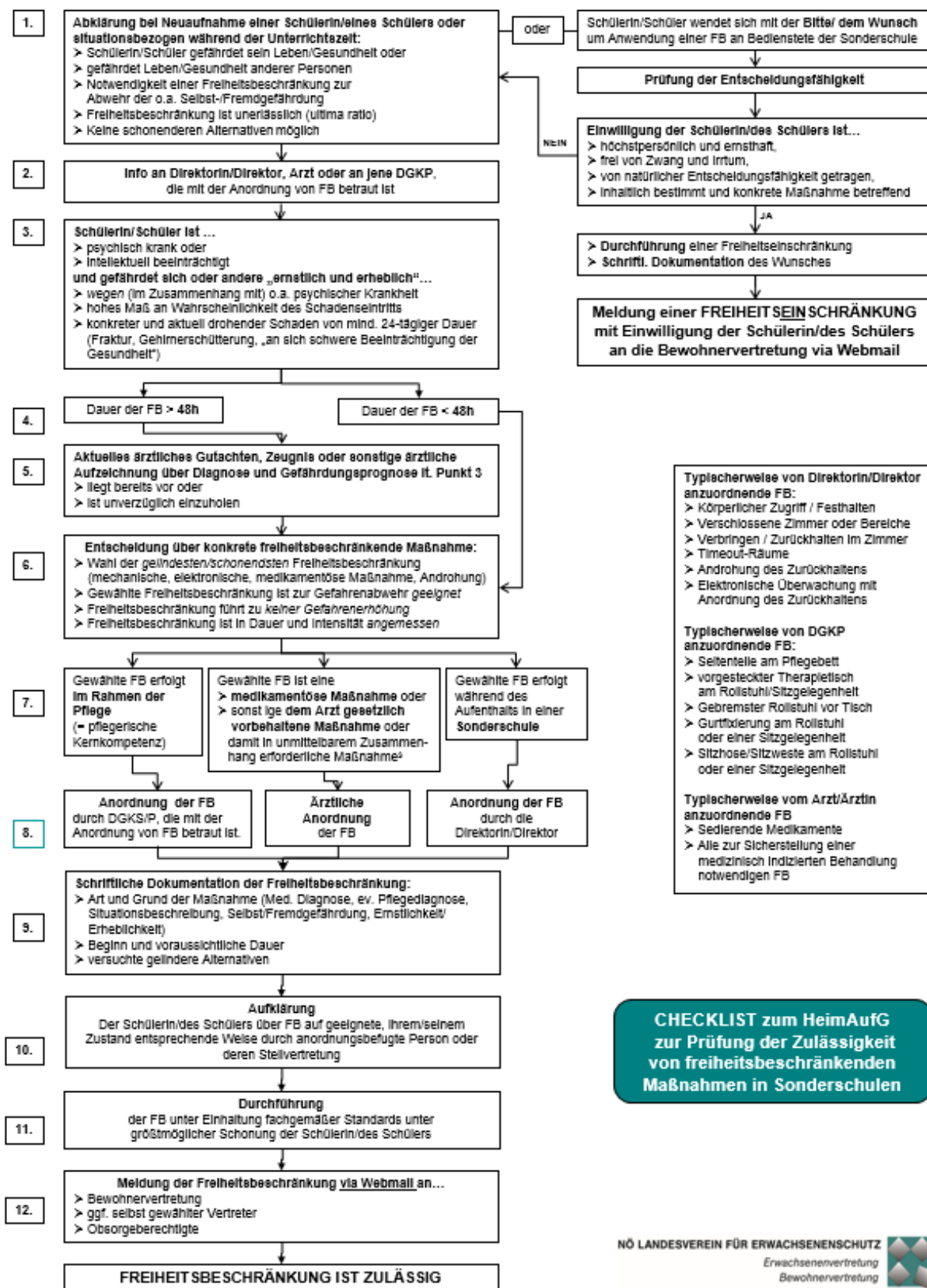


Gericht beschließt, dass die Freiheitsbeschränkung unzulässig ist. Auch die **Aufhebung** einer Freiheitsbeschränkung ist an die Bewohnerververtretung zu **melden**.

M) Allgemeines zur Haftung

Für alle Schäden, die ein Bediensteter oder Beauftragter der Sonderschule durch Anordnung oder Unterlassung der Anordnung einer Freiheitsbeschränkung jemandem anderen zugefügt hat, haftet der Bund nach Maßgabe des **Amtshaftungsgesetzes (Schadenersatzleistungen, Schmerzensgeld)**. Weder die Direktorin/der Direktor noch eine Lehrperson müssen befürchten, dass wegen einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung gegen sie selbst **zivilrechtliche** Haftungsansprüche geltend gemacht werden (Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist ein Regress vorgesehen).

N) Anhang: Checklist zum HeimAufG in Sonderschulen



CHECKLIST zum HeimAufg zur Prüfung der Zulässigkeit von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Sonderschulen